1. Allgemeines

[1]Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung“, Stand März 2026 sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr (BMV), den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH überarbeitet worden. [2]Das BMV hat mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2026 vom 30. April 2026 (Az. StB 25 302020601#00038#0015) die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 bekanntgegeben. [3]Die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 regeln die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise für den Bau von Asphaltschichten in ungleichmäßiger Dicke, die vorbereitenden Arbeiten (insbesondere Fräsen), Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Erneuerung. [4]Das Bauen von Asphaltschichten oder -lagen beim Neubau sowie beim Bauen in gleichmäßiger Dicke wird in den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 geregelt. [5]Es ist zu beachten, dass beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung in Abhängigkeit der herzustellenden Asphaltschichten oder -lagen, gegebenenfalls beide Teile der neuen ZTV Asphalt-StB berücksichtigt werden müssen.